Formulierungsvorschläge Heft 9/2013

# Jahresrückblick Kostenrecht

**S. 291**

**Rechtsmittelbelehrung in Kostenberechnung:**

Diese Kostenberechnung kann durch einen Antrag nach § 127 des Gerichts- und Notarkostengesetzes beim Landgericht … (Anschrift) angefochten werden. Der Antrag soll begründet werden und ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts einzulegen. Eine bestimmte Frist ist nicht vorgesehen. Der Antrag muss aber in der Regel bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem Ihnen eine vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung zugestellt ist, bei Gericht gestellt werden (§ 127 Abs. 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes). Der Antrag kann auch bei dem unterzeichneten Notar zur Weitergabe an das Landgericht eingereicht werden. Schließlich ist statt der Antragstellung zu Gericht eine formlose Beanstandung bei dem unterzeichneten Notar möglich.